

**Satzung
für das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg**

vom 14. Mai 2018

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 15. Juni 2018 –
- Änderungssatzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 20.12.2024 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Amberg bilden zusammen das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg und sind als Hilfsorganisationen öffentliche Einrichtungen der Stadt Amberg. Das Feuerwehrwesen besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg, der Freiwilligen Feuerwehr Amberg-Ammersricht, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg-Gailoh, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg-Karmensölden und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg-Raigering.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr Amberg-Ammersricht e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Gailoh e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Karmensölden e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Raigering e.V.".
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören (z.B.- jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Geräten oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzwerkstätte,
 4. Leistungen der Schlauchwerkstätte,
 5. Leistungen der Funkwerkstätte (für Funkgeräte von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben),
 6. Leistungen der Kraftfahrzeugwerkstätte (für feuerwehrtechnische Geräte),
 7. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke,
 8. Inanspruchnahme von Personal mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
 9. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant der um Hilfeleistungen ersuchten Freiwilligen Feuerwehr, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.
- (4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die Integrierte Leitstelle entscheidet die Stadt Amberg im Rahmen von Verträgen.

I.

Personal

§ 3

Stadtbrandrat

- (1) Die Aufgaben des Stadtbrandrats werden von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten übernommen, dem die Aufgaben des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG obliegen.
- (2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten lädt der Stadtbrandrat die übrigen Kommandanten bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

§ 3 a

Kommandanten und die Stellvertreter

- (1) Leiterin oder Leiter der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.
- (2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG eine/n oder nach Festlegung der Stadt Amberg im Ausnahmefall zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn die Kommandantin oder Kommandant und ihr/sein Stellvertreter ihre vielfältigen Einsatz- und Verwaltungsaufgaben nicht bewältigen können. Die Feuerwehr hat dazu einen Beschluss zu fassen sowie an die Stadt Amberg einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Stellungnahme des Stadtbrandrates ist einzuholen.

Soweit ein Beschluss der Stadt Amberg gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG für die jeweilige Feuerwehr vorliegt, wonach die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter hat und die Feuerwehr davon Gebrauch macht, gilt Folgendes:

Die Kommandantin bzw. der Kommandant regelt mit Dienstanweisung:

1. die Aufgabenaufteilung zwischen den zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern sofern die erste Kommandantin oder der erste Kommandant nicht nach BayFwG alleine dafür verantwortlich ist
2. die Einsatzleitung nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG bei ihrer/seiner Abwesenheit. Hierbei ist eine eindeutige Reihenfolge der Einsatzleitung zwischen den zwei gewählten Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern festzulegen.
Weitere Rechte und Pflichten des Art. 18 BayFwG bleiben hiervon unberührt.

Bei Bedarf oder nach Neuwahl hat die Kommandantin oder der Kommandant eine entsprechende Dienstanweisung unverzüglich neu zu fassen. Bis zur Neufassung der Dienstanweisung gilt die Regelung analog des § 16 Abs. 1 Satz 1 u. 2 Ausführungsverordnung Bayerisches Feuerwehr Gesetz (AVBayFwG), wonach der der zuerst am Einsatzort eintreffende Stellvertreter die Einsatzleitung übernimmt.

§ 4

Wahl der Kommandanten

- (1) Die Wahl der Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Amberg lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Besitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberichtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberichtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberichtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

2. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

3. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der weiteren Stellvertreterinnen und/oder der Stellvertretern der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 5

Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 6

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart usw.). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 7

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Amberg Ersatz verlangen.

§ 8

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung oder der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr

unverzüglich zu melden.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Amberg in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant unverzüglich die Meldung über den Stadtbrandrat an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Hat die Stadt Amberg nach § 193 SGB VII und §22 der Satzung der kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 9

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Ein Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes ist in jedem Fall zu melden.

§ 10

Pflichtverletzung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, §11 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 11

Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst

(1) Der Feuerwehrdienst endet unbeschadet der gesetzlichen Regelungen

- a) durch Austritt,
- b) bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem Verein nach § 1 Abs. 2
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(3) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- Rufschädigenden Verhalten gegenüber Kameraden, Feuerwehr oder der Stadt Amberg,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

(5) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 12

Hauptamtliche Feuerwehrdienstleistende

Die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Feuerwehrdienstleistenden aufgrund ihres Dienst bzw. Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 13

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandanten stellen mindestens jährlich einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist über den Stadtbrandrat der Stadt Amberg vorzulegen.

§ 14

Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung des Oberbürgermeisters eingeholt wird (vgl. auch Art 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Amberg einzuholen.

§ 15

Jahresbericht

Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet den Oberbürgermeister zum Ende eines Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

Soweit der Oberbürgermeister nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

Die Unterrichtungspflichten gemäß Art 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und 3 sowie § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 4. Dezember 1984 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 4. Dezember 1984 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. ..vom	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1	17.12.2024	genehmi- gungsfrei	Nr. 24 vom 20.12.2024	§ 2 Abs. 1 § 3 a ergänzt § 4 Abs. 6	ergänzt Nr. 9 § 3 a ergänzt geändert	25.12.2024